



Kooperationen im Hochschulbereich  
Rechtsformen, Modelle, Chancen, Risiken  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

# Möglichkeiten zu Kooperationen in Forschung und Transfer

Dr. iur. Dietmar Ertmann  
Kanzler der Universität Karlsruhe (TH)  
08. November 2007



## Rechtliche Rahmenbedingungen

- Vorgabe der DFG im Bewilligungsbescheid
  - Vertrag zur Gründung von KIT muss bis Ende 2008 unterschrieben sein
- Vorgabe des Bundes:
  - KIT nur als BGB-Innengesellschaft



## Ziel des KIT-Prozesses

- Ziel des KIT-Prozesses aus Sicht der Partner ist die komplette Fusion
- Eine der wesentlichen Fragen dabei ist endgültige Rechtsform, die KIT haben wird



# Rechtsform des KIT I

- Wichtige gesetzliche Grundlagen:
  - Landesverfassung Baden-Württembergs:
    - Art. 20, Abs. 2 : „Die Hochschule hat unbeschadet der staatlichen Aufsicht das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.“
    - Art. 85 LV BaWü: „Die Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht bleiben in ihrem Bestand erhalten.“
      - Das ist eine Besonderheit der LV BaWü



## Rechtsform des KIT II

- Wichtige gesetzliche Grundlagen

- Grundgesetz:

Art. 91b: Bund und Länder können **auf Grund von Vereinbarungen** in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung **außerhalb von Hochschulen**;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung **an Hochschulen**;

➔ Einschränkung durch die Föderalismusreform: nur Forschungsförderung ist als Gemeinschaftsaufgabe möglich, keine institutionelle Förderung



## Anforderungen an die künftige Rechtsform von KIT

- Universität und FZK sind gleichberechtigte Partner („Merger of the Equals“)
- Beim Zusammenschluss sollen Steuern vermieden werden
- Wahrung der Bestandsgarantie der Universität gemäß Art. 85 LV
- Die körperschaftliche Struktur und die universitäre Selbstverwaltung müssen bestehen bleiben (Art. 20 LV)
- KIT soll Vermögensfähigkeit und Dienstherreneigenschaft erhalten
- Getrennte Finanzströme müssen erhalten bleiben

Wie kann unter diesen Bedingungen eine Fusion  
gelingen?



# Lösungsansätze

1. Umwandlung nach Umwandlungsgesetz
2. Holding
3. Stiftung
4. Körperschaft sui generis



# 1. Umwandlung nach Umwandlungsgesetz

- Nach einer Umwandlung der Universität in eine private Rechtsform wäre eine Fusion nach UmwG (§§3ff., 46) möglich
  - Nach UmwG und LHG ist eine identitätswahrende Umwandlung der Universität in eine Kapitalgesellschaft per Gesetz möglich
  - Die Bestandsgarantie (Art. 85 LV) wäre davon unberührt
- Der Bund könnte sein Vermögen auf die Universität übertragen und im Gegenzug Anteile gewährt bekommen
- Probleme:
  - Die Trennung der Finanzströme wäre in der Bilanz eines solchen Unternehmens kaum aufrechtzuerhalten
  - Die akademische Selbstverwaltung wäre innerhalb eines solchen Unternehmens gefährdet





## 2. Holding

- Bund und Land gründen eine Holdinggesellschaft für die Koordination beider rechtlich selbständig weiterbestehender Partner
- Dies setzt allerdings das Bestehen von Kapitalanteilen an Gesellschaften voraus
  - Beim FZK gegeben, bei der Universität müsste dies erst geschaffen werden
- Sinnvoll ist eine Holding allerdings nur, wenn sie die tatsächliche Leitungsbefugnis über beide Partner erhält
  - Dies wäre beim FZK möglich, bei der Universität stehen dem Art. 20 (Selbstverwaltung) und Art. 85 (Bestandsgarantie) der LV entgegen
  - Dem Art. 20 kann die Universität auch durch Umwandlung in eine privatrechtliche Form nicht entgehen



### 3. Stiftung

- Die Universität kann per Gesetz in einer Stiftung umgewandelt werden
- Das UmwG sieht allerdings einen Vermögensübergang einer Kapitalgesellschaft (FZK) auf eine Stiftung öffentlichen Rechts nicht vor
- Die akademische Selbstverwaltung könnte, wie in der Stiftungsuniversität Göttingen, nur den Stiftungsorganen untergeordnet sein
- Außerdem ist es äußerst fraglich, ob die Umwandlung in eine Stiftung identitätswahrend ist und damit dem Art. 85 LV entspricht



## 4. Körperschaft sui generis

- Universität wird durch Gesetz eine voll rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §8 Abs. 1, S.2 LHG
- Diese Körperschaft wird voll vermögensfähig, der Bund erhält eine Beteiligung entsprechend dem Anteil, dass er in das Gesamtvermögen einbringt
- Art. 20 und 85 LV wären Genüge getan
- Autonomie gegenüber dem Land würde gestärkt
- Die Föderalismusreform untersagt aber gerade die institutionelle Förderung von Hochschulen durch den Bund
  - Daher wäre eine klare Trennung der Vermögen nötig
- Das UmwG sieht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht als aufnehmenden Rechtsträger vor
  - Daher müsste die FZK GmbH aufgelöst und das Vermögen übertragen werden



# KIT-Gründungsvertrag I

- Unterzeichnung bis 31.12.2007
- Sieht Fusion als Ziel für die Zukunft von KIT vor
- Die künftige rechtliche Form wird aber offengelassen
- Der Vertrag begründet also eine Innengesellschaft



## KIT-Gründungsvertrag II

- §1 Gegenstand und Ziele des Vertrages
  - Gründung des KIT zum 01.01.2008, Zusammenschluss bis zur Begutachtung durch den Wissenschaftsrat
  - Dafür wird ein „Organisationsrahmen“ geschaffen
  - Vertrag regelt die Zusammenarbeit bis zum Zusammenschluss
  - Vertrag enthält einen Zeitplan und Selbstverpflichtungen der Partner
  - „Der Prozess wird von einem internationalen Beratergremium (International Advisory Board) begleitet und begutachtet.“



## KIT-Gründungsvertrag III

- §3 Zusammenarbeit und Verschränkung von Gremien
  - Vorstand/Rektorat:
    - Wechselseitige Aufnahme je zweier Mitglieder als nebenamtliche Mitglieder des Partnergremiums (bisher Gastrecht), damit auch Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Aufsichtsgremiums
    - Regelmäßige gemeinsame Sitzungen Vorstand und Rektorat
  - Aufsichtsgremien (Aufsichtsrat und Universitätsrat):
    - Wechselseitige Aufnahme je zweier Mitglieder als nebenamtliche Mitglieder des Partnergremiums (bisher Gastrecht)
    - Eine gemeinsame Sitzung pro Jahr
  - Senat/Wissenschaftlich-Technischer-Rat WTR:
    - Wechselseitige Aufnahme von je vier Mitgliedern des Partnergremiums ohne Stimmrecht



## KIT-Gründungsvertrag IV

- §4 Errichtung gemeinschaftlicher Strukturen für die Forschung
  - Einrichtung von Kompetenzfeldern und –bereichen (§5)
  - Gründung von KIT-Zentren und –Schwerpunkten
  - Gründung einer gemeinsamen Stabsabteilung Forschung
- §5 Kompetenzfelder und Kompetenzbereiche
  - „Kompetenzfelder sind fachübergreifende Foren von thematisch zusammengehörenden Kompetenzen“
  - Jeder Wissenschaftler des KIT kann durch Selbstzuordnung bis zu drei Kompetenzfeldern angehören
  - „Thematisch verwandte Kompetenzfelder werden in Kompetenzbereichen organisatorisch gebündelt“



## Weitere Elemente

- Gemeinsame Stabsabteilungen
  - Forschung
  - Innovation
- Innovationsstiftung
- Weitere Zusammenlegungen, die nicht direkt Forschung, Entwicklung und Transfer betreffen, z.B. Marketing, Rechenzentrum SCC, Bibliotheken





KIT ist also eine Möglichkeit der Kooperation in Forschung und Transfer...



...nur welche, das müssen wir noch herausfinden.